Die Voruntersuchung

Von Landgerichtsrat Dr. Otto Goldmann

„In der Ackerstraße ereignete sich in vergangener Nacht ein scheußlicher Mord... Der Untersuchungsrichter erschien alsbald am Tatort und..." Stop! Das gibt's nicht. So etwas liest man höchstens in Kriminalromanen. In Wirklichkeit — wenigstens in Deutschland — bleibt der Untersuchungsrichter ruhig bei seinem Morgenkaffee sitzen, wenn er in der Zeitung von einem Morde liest. Er hat damit vorläufig gar nichts zu tun. Er darf sich mit der Sache erst dann befassen, wenn „die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat die Voruntersuchung beantragt".

Zunächst ist also in der Ackerstraße nur die Kriminalpolizei tätig, bei der eine ständige „Mordkommission" besteht. Als nächster am Tatort wäre ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, denn dieser liegt das sog. „Vorbereitungsverfahren" ob, das ist die Erforschung des Sachverhaltes nach der Richtung hin, ob Anklage zu erheben bzw. Voruntersuchung zu beantragen sei. Während dieses Verfahrens steht der Untersuchungsrichter geduldig mit Gewehr bei Fuß. Wird man ihn brauchen, wird man ihn nicht brauchen, das ist die Frage. Stellt sich nämlich heraus, daß der „Mord" bloß ein Selbstmord oder ein Unfall war, so braucht man ihn nicht. Aber auch wenn der Mordverdacht bestehen bleibt, man aber noch keinen Verdacht gegen eine bestimmte Person hegt, können bis zur ersten Tätigkeit eines Untersuchungsrichters Monate, ja Jahre vergehen. Wir kennen nämlich in Deutschland keine „Voruntersuchung gegen Unbekannt". Ob dies sachdienlich ist, steht auf einem anderen Blatte.

Nun hat man plötzlich den Friedrich Wilhelm Schulze aus Rixdorf verhaftet, und es ist gegen ihn durch Polizei und Staatsanwaltschaft so viel Peinliches zusammengetragen worden, daß dem Friedrich Wilhelm Schulze der Schweiß auf der Stirn perlt, im Herzen des Staatsanwalts aber die Überzeugung lebt: dies dürfte der Mörder sein! Darum legt die Staatsanwaltschaft die Akten dem Landgerichte vor und beantragt Voruntersuchung und Bestellung eines Untersuchungsrichters. Das Landgericht bestimmt nun für diese Mordsache einen der stets auf ein Jahr vom Ministerium ernannten Untersuchungsrichter (Landgerichtsrat), und dieser Beamte ist dann Träger und Leiter des ganzen nächsten Verfahrensabschnittes, wie im Vorbereitungsverfahren die Staatsanwaltschaft.

Jetzt können weder Polizei, noch Staatsanwalt an den Friedrich Wilhelm Schulze heran. Der hat mit dem Herrn Untersuchungsrichter allein Katze und Maus zu spielen. Näheres hierüber weiter unten.

Zunächst, was das Publikum meist nicht weiß: in welchen Fällen und wozu überhaupt eine Voruntersuchung? Seit der Reform von 1924 ist eine Voruntersuchung unbedingt notwendig in allen Strafsachen, die vor das Reichsgericht und das Schwurgericht gehören, z. B. Hoch- und Landesverrat, Mord,

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id35971616A-19290300/96 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT